

Artikel 2

Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes

Das Brexit-Übergangsgesetz vom 18. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige betreute Person“ durch die Worte „nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige Person, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. § 82a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer“ durch die Worte „einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
3. In § 142 Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ eingefügt.
4. § 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist“ durch die Worte „für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“